

Vereinsatzung des 1. Münchner Football-Club München 1979 e.V. „Munich Cowboys“

§ 1 - Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Sport American Football und Cheerleading zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des American Football Verbandes Bayern (AFVBy) und wird durch diesen Landesverband beim American Football Verband Deutschland (AFVD) vertreten.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs
 - b) Durchführung von praktischen und theoretischen Training
 - c) Ausbildung von eigenen Trainern und Schiedsrichtern
 - d) Teilnahme an Veranstaltungen von Liga- und Freundschaftsspielen auf nationaler und internationaler Ebene

§ 2 - Name und Sitz des Vereins – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. MÜNCHNER FOOTBALL CLUB MÜNCHEN 1979 E.V. „MUNICH COWBOYS“ - hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Aufnahmeantrag vom Vorstand angenommen wurde.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragszahlung. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die an den sportlichen Veranstaltungen nicht aktiv teilnehmen, jedoch bereit sind, die Interessen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
7. Fördermitglieder sind Mitglieder, die ausschließlich die Interessen des Vereins fördern und unterstützen, ohne jedoch an Entscheidungen betreffend des Vereins durch Ausübung eines Stimmrechts als Mitglied teilzunehmen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit sie im Zeitpunkt der Abstimmung sämtliche satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt haben.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerrechtlichen Freibeträge ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand durch Vorstandsbeschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
6. Die Mitglieder übertragen ihre Persönlichkeitsrechte am Namen, Bild und Wort, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer Vereinstätigkeit stehen, an den Verein. Der Verein ist berechtigt, zur Erreichung des Vereinszwecks diese Rechte zu verwerten.

§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den erweiterten Vorstand (Vorstand und Abteilungsleiter) zu. Dieser entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erklärt werden; ausschlaggebend ist das

Eingangsdatum des Kündigungsschreibens in der Geschäftsstelle des Vereins. Verspäteter Eingang des Kündigungsschreibens gilt als Austritt zum Ende des nachfolgenden Quartals.

4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaftem Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d) wegen groben unsportlichem oder unkameradschaftlichen Verhaltens
 - e) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 - Aufnahmegebühr und Monatsbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, dessen Höhe von dem erweiterten Vorstand festgesetzt wird. Der erweiterte Vorstand ist zum Erlass einer Beitragsordnung berechtigt. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand untersagt werden, wenn das Mitglied mit mehr als 3 Monatsbeiträgen im Verzug ist.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand durch Beschluss ein Mitglied von der Beitragszahlung freistellen. Die Freistellung endet automatisch am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und ist ggf. durch einen erneuten Beschluss für das Folgejahr zu verlängern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates
2. Vorstand und Vereinsausschuss bilden zusammen den erweiterten Vorstand, welcher vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter nach Bedarf – oder auf Antrag eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes einberufen wird. Der Vorstand ist berechtigt, fallweise weitere Funktionsträger für die unterschiedlichen Aufgaben einzusetzen. Sämtliche Funktionsträger müssen Mitglied des Vereins – und volljährig sein.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Präsident/in
Geschäftsführer/in – stellvertretender Vorsitzende/r

Vizepräsident/in Sport
Vizepräsident/in Marketing
Vizepräsident/in Jugend
Schatzmeister/in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten zusammen mit dem Geschäftsführer im Sinne des § 26 BGB vertreten. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Innenverhältnis gilt: Bei Verhinderung des Präsidenten wird er vom Geschäftsführer zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten. Bei Verhinderung auch des Geschäftsführers wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als EUR 2.500,- belasten, können durch Vorstandsbeschluss (mit einfacher Mehrheit) abgeschlossen werden.

3. Der Vorstand delegiert die Führung der laufenden Geschäfte auf die Vereinsausschussmitglieder, legt die Ziele des Vereins fest und setzt diese für die Vereinsausschussmitglieder in Handlungsanweisungen um. Der Vorstand kontrolliert und koordiniert die Arbeit der Vereinsausschussmitglieder. Der Vorstand ist verantwortlich für die Verbindung zu Landesverband, Bundesverband, sowie zu anderen Sportorganisationen und zum Sportamt der Landeshauptstadt München.
4. Grundstücksgeschäfte können im Außenverhältnis entsprechend § 8 Ziffer 2 der Satzung abgeschlossen werden. Im Innenverhältnis gilt: Grundstücksgeschäfte müssen von dem Vorstand einstimmig beschlossen werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt Geldgeschäfte in der Form von Bürgschaften für Kautionen vorzunehmen, die der sportlichen Absicherung von Lizenzen für die Abteilungen für den Ligabetrieb dienen, oder Bürgschaften für Mietverträge von Geschäftsräumen des Vereins dienen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der Geschäftsführer binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Die Geschäfte des Vereins werden durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand einstimmig beschlossen wird, geregelt.
10. Der Vorstand beruft die weiteren Funktionsträger des Vereins, welche aufgrund des Organigramms für die Durchführung der sportlichen und organisatorischen Aufgaben erforderlich sind. Jedem Vorstandsmitglied wird ein Bereich zugeordnet, den er in Abstimmung

mit dem Vorstand eigenverantwortlich führt. Das vom Vorstand erstellte Funktionsdiagramm, mit namentlicher Anweisung der gewählten und berufenen Funktionsträger, ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9 - Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Abteilungsleitern der Bereiche:

1. Herrenmannschaft
2. Herrenmannschaft
- Juniors U-19
- Juniors U-16
- Juniors U-13
- Juniors U-11
- Ladies
- Cheerleader/Dance
- Mitgliederverwaltung
- Jugendsprecher/in

Die Abteilungsleiter der Sportabteilungen und der/die Jugendsprecher/in sind dem Vizepräsidenten Sport direkt zugeordnet. Die Mitgliederverwaltung ist dem Geschäftsführer direkt zugeordnet. Abteilungsleiter unterstehen den Weisungen des Vorstandes.

2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahl des Jugendsprechers regelt § 9b
4. Beim Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsausschussmitgliedes ernennt der Vorstand einen Ersatzmann, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand erstellt über sämtliche Funktionen im Verein ein Organigramm, in dem alle Funktionen im Verein, mit deren Zuordnung zu den jeweiligen Vorstands- und Vereinsausschussmitgliedern, aufgeführt sind. Der Vorstand beruft für alle Funktionen, soweit sie nicht bereits durch gewählte Mitglieder besetzt sind, weitere Mitglieder als Funktionsträger auf Vorschlag von Vorstands- oder Vereinsausschussmitgliedern. Mehrere Funktionen können durch ein und die selbe Person wahrgenommen werden. Sämtliche Funktionen sind jeweils direkt oder indirekt einem Vorstandsmitglied zugeordnet. Die Koordination des Tagesgeschäftes, die Informationsweitergabe sowie die Einberufung und Leitung von Besprechungen obliegt dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied.

§ 9 a - Der Wirtschaftsbeirat

1. Der Wirtschaftsbeirat besteht aus dessen Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, er wird von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates muss dem Verein angehören, die weiteren Mitglieder des Wirtschaftsbeirates können, müssen aber dem Verein nicht zwingend angehören. Der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates kann die weiteren Mitglieder des Beirates vorschlagen, diese müssen durch Vorstandsbeschluss nach § 8 Ziffer 6 der Satzung bestätigt werden.

2. Der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht. Der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates hat hierzu ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die gesamten Buchhaltungs- und sonstigen Unterlagen des Vereines unter Einhaltung einer Anmeldefrist von fünf Werktagen.
3. Der Wirtschaftsbeirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, der Vorstand ist hierüber zu informieren. Die Mitglieder des Vorstandes können zu solchen Sitzungen geladen werden. Der Präsident kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen. Über die Sitzungen des Wirtschaftsbeirates wird ein Protokoll erstellt, welches dem Vorstand zugeleitet wird.
4. Der Wirtschaftsbeirat hat gegenüber dem Vorstand keine Weisungsbefugnis, besitzt keinerlei Vertretungsmacht in Sachen des § 26 BGB.
5. Der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Er ist über die Termine der Vorstandssitzungen rechtzeitig zu informieren.
6. Der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 b – Jugendsprecher/in

1. Der nachfolgend verwendete Begriff „jugendliche Mitglieder“ bezieht sich auf alle aktiven Mitglieder, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Der/Die Jugendsprecher/in ist beratend tätig und vertritt die Rechte und Pflichten aller jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Verein, dem AFVBy und dem BLSV. Insbesondere wird der Verein beim Jugendverbandstag des AFVBy als stimmberechtigter Vereinsvertreter vertreten. Das Stimmrecht wird eigenverantwortlich in Absprache mit dem Vorstand ausgeübt.
3. Der/Die Jugendsprecher/in wird ausschließlich durch die jugendlichen Mitglieder des Vereins auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig, wenn das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.
4. Die Wahl soll mindestens zwei Wochen vor dem Jugendverbandstag des AFVBy erfolgen, nach Möglichkeit bereits im 4. Quartal des Vorjahres. Der Wahltermin und Ort soll mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe in allen Trainings stattfinden in dem jugendliche Mitglieder aktiv sind sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins. Die Wahl im Zusammenhang mit einem Training ist zulässig. Die Wahl wird vom Vizepräsidenten Jugend oder einem benannten Stellvertreter geleitet.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im letzten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
5. Soweit Einladungen schriftlich zu erfolgen haben, kann eine Einladung auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn das Mitglied zuvor durch Bekanntgabe einer elektronischen Postfachadresse hierzu eingewilligt hat. Es obliegt dem Mitglied, etwaige Änderungen seiner EMail-Adresse dem Verein mitzuteilen. Zustellungsprobleme aufgrund einer nicht mitgeteilten Änderung des EMail-Adresse des Mitgliedes sind nicht dem Verein zuzurechnen.
6. Sollte aufgrund behördlicher Anordnung eine Mitgliederversammlung in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder nicht möglich sein, so z.B. im Falle einer Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, ist eine Durchführung der Versammlung im Rahmen einer virtuellen Veranstaltung zulässig und vorzunehmen. Es muss sodann technisch sichergestellt sein, dass einzelne Wortmeldungen aller Teilnehmer möglich sind und zudem eine persönliche Identifizierung der Teilnehmer erfolgen kann, soweit Abstimmungen vorzunehmen sind. Eine Aufzeichnung der Veranstaltung zum Zwecke der Protokollierung ist zulässig.

§ 11 – Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Vereinsausschusses und des Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirates.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Eine Kassenprüfung muss jeweils während und nach Ablauf der Saison erfolgen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes des Schatzmeisters, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand, unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer bzw. ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegensteht.
4. Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, der Kassenprüfer sowie des Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirates ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang

ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals keine Stimmenmehrheit, entscheidet das Los.

5. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, der Kassenprüfer sowie des Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirates erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, ansonsten durch offene Abstimmung.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 – Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Falle einer virtuellen Durchführung von Versammlungen ist eine Aufzeichnung zulässig und diese kann eine Protokollierung ersetzen.

§ 14 – Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist eine Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15 – Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16 – Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei bei dieser Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen und drei Viertel der abgegebenen Stimmen den Auflösungsbeschluss fassen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sportwesens zu verwenden hat.